

Seiten desselben Kleider, Sierath, Ringe und Gewehr, und an Seiten der Frauen auch ihre Kleider, gülden oder silbernen Ringe und Sierath, samt Kisten und Schreinen.

Auch übereinkommen, so jemand Mann oder Frau alhie binnen Warendorff Todtes abgehen würde, ohne Liveserden in astigender Linien, so soll das Gerade oder Hergeweide nach Gelegenheit an das nächste Bluet fallen, were es ein Mann, alsdann an den nächsten Mannspersonen, were es eine Frau, alsdann an die nächste Frauensperson, es were dan anders darüber disponirt.

Da aber Kinder vorhanden sein, und es weren Söhne oder Töchter, so sollen die Söhne des Vatters und die Töchter der Mutter Hergeweide oder Gerade erben. Im Fall aber allein Söhne vorhanden sein, so sollen dieselben sowohl ihrer Mutter Gerade als des Vatters Hergeweide erben mögen, sind aber allein Töchter, so sollen auch dieselbe sowohl ihres Vatters Hergeweide als ihrer Mutter Gerade erben mögen.

Und soll unter den Nahmen Hergeweide und Gerade anders nicht, als vorhin von Kleider und Kleinodien gemeldet worden, verstanden werden.

Diemeil der Lebender in der Schichtung seine Kleider und Kleinodien mitbringt, so ist verabschiedet, im Fall der Lebender, es were Mann oder Frau, in folgender Ehe auch Kinder erzeugen würde, daß dieselbe Kinder mit den ersten, es sein Söhne oder Töchter, zu des Lebenden Hergeweide oder Gerade zugleich gestaddet werden, und solches in capita unter sich theilen sollen, es were dan anders darüber disponirt.

Cap. XXIV.

Vom Koepen und Verkoepen.

Es soll gin Borger ofte Inwoner enig unbeweglich oder Wigboldsgut ohne Willen und Belieben seiner Frauen verkoepen, sondern soll alles was darwider gehandelt wird, undüchtig und kraftlos sein.

Item wan ein Borger ofte Inwoner seinen Mitborger oder Inwoner Verschriewinge giff, und in solche Verschriewingen einen oder mehr Borgere ofte Inwoner tho Warbürgen stellet, so sollen derselben Warbürgers Hansfrauen in solche Verschriewung medde bewilligen und Handtastung mit darup doen. Im Fall solches nit geschehe, so soll der Warbürgen Kostte vor undüchtig geachtet werden.

Und als teglich gespüret wird, daß etliche unserer Borger ganz unbedachtfam ohne enig Borwissen, vielweniger belieben ihres Ehegaders sich verbürgen, und also ihre Kinder und Ehegaden zu Zeiten in äußerst Beschwer stellen, welchen vorzukommen ist verordnet, woserne hiesfür ohne Borwissen und Belieben seines Ehegaders Mann oder Frau sich für jemand zum Bürgen einlassen wolde, daß solch Bürgstell an sich unkräftig, und der oder dieselbige von den Ehegaden, so darin nit bewilliget, wider seinen Willen solche Bürgschaft zu tragen nicht schuldig sein solle.

Diese obgeschriebene Punkten und Articulen, deren sich obgemelter maffen ein Rhadt, Olderleute Koer und Gilden einhelliglich vergleicht, wollen dieselbe also steiff, vest und unverbrochen gehalten haben, darnach sich selbst reguliren und schleunig urtheilen, auch was erkennet, erequiren, und niemand verschonen, sonderen die dagegen handeln, ernstlich bestrafen.

Nr. 18.

Attest des Magistrats zu Warendorf über die Observanz der dortigen Polizeyordnung, vom 13. Mai 1805.

In einem Rechtsstreite wieder seine Stiefmutter und derselben Kinder Vormund Stephen Büninghaus, wegen der Beerbung von seinem seligen im ledigen Stande verstorbenen Bruder Joan Bernd Gröning, begehrt der Franz Joseph Gröning vom Magistrat über folgende Punkte ein Attest:

1. Daß in dem Archiv der Stadt Warendorf sich eine Stadt Warendorffsche Polizeyordnung befinde.
2. Bey vorfallenden Schicht und Theilungen in Warendorf von zur anderen Ehe schreitenden Ehegatten mit den Kinderen vorheriger Ehe immer die Warendorffsche Polizey-Ordnung observanz gewesen seyn, so daß die Vorschriften derselben sowohl von den Bürgern Warendorfs als von dem die Schicht- und Theilung leitenden Magistrat jederzeit allein zur Richtschnur genommen und die Schicht und Theilung darnach geschehen seyn, hingegen die Verordnungen der Münstr. Polizeyordnung nie dabei in Anwendung gebracht worden seyen.
3. Bey Schicht- und Theilungen der in Warendorf übergebliebenen zur anderen Ehe schreitenden Ehegattinnen dieselbe immer die Hälfte des mit ihrem Ehemann zusammen gebrachten oder während der Ehe errungenen vorhandenen gemeinschaftlichen Vermögens erhalten habe, wann auch 2. 3. oder mehrere mit ihren verstorbenen Ehemann in der vorherigen Ehe erzeugte Kinder vorhanden wären.
4. Bey Schicht und Theilungen in Warendorf die Gerade und das Hergeweide niemals mitgetheilet, sonderen jederzeit für die Kinder zum voraus weggenommen worden sein.
5. Beim Absterben eines Breits abgeschichteten Kindes jederzeit die mit abgeschichtete Geschwister daselbe allein und mit Ausschluß der Älteren beerbet haben. Infolge solchen Begehrens wird hiermit zur Steuer der Wahrheit attestiret.

ad 1.

Daß in dem Archiv der Stadt Warendorf sich eine Warendorffsche Polizey-Ordnung befindet.

Anmerkung. Diese Polizey-Ordnung findet sich nach der alten Registratur sub Nro. LXV. und nach der neuen Registratur de 1802. V. I. im Kasten Nro. I.

ad 2.

Wird ebenfalls attestirt, daß bey vorfallenden Schicht- und Theilungen im Warendorf von zur anderen Ehe schreitenden Ehegatten mit den Kinderen vorheriger Ehe immer die Warendorffsche Polizey-Ordnung observanz gewesen seyn, so, daß die Vorschriften derselben dabei, sowohl von den Bürgern Warendorfs als von dem Magistrate, wann darüber etwas zur Frage gekommen, jederzeit und allein zur Richtschnur genommen und die Schicht- und Theilungen darnach geschehen seyen, hingegen die Verordnungen der Künst. Polizeyordnung niemahlen dabei in Anwendung gebracht worden seyen.

ad 3.

wird ferner attestirt, daß bey Schicht- und Theilungen der in Warendorf übergebliebenen zur anderen Ehe schreitenden Ehegatten, es seyen der Mann oder die Frau, ohne Unterschied immer die Hälfte des von dem Ehemann oder Ehefrau zusammen gebrachten und während der Ehe errungenen vorhandenen Vermögens erhalte, wann auch zwey, drey oder mehrere mit dem verstorbenen Ehemann oder mit der verstorbenen Ehefrau in der vorherigen Ehe erzeugte Kinder vorhanden sind.

ad 4.

wird noch ferner attestirt, daß bey Schicht- und Theilungen in Warendorf die Gerade und das Heergewette nicht mitgetheilet, sonderen jederzeit für die abzuschichtende Kinder zum voraus weggenommen werde.

ad 5.

wird endlich attestirt, daß beim Absterben eines bereits abgeschichteten Kindes nach dem wörtlichen Inhalt gedachter Stadt Warendorffschen Polizey-Ordnung, die mitabgeschichtete Geschwister daselbe allein, und mit Ausschluß der Eiteren beerben.

Die Stadt Warendorffsche Statuten oder Polizey-Ordnung ist durch Tradition der Warendorffschen Bürgerschaft zu allgemein bekannt, als daß man einen Widerspruch, geschweige niedrige Observanz denken noch wohl weniger glauben dürfe, es ist daher unserer Meinung nach hierüber kein Rechtsstreit zu führen und zur Beförderung der Ordnungsmäßigen Rechtsstreits-Sache, Fälle aufzuführen überflüssig. Um aber beiden Partheyen für Kosten zu hüthen, stellen wir auf des Supplikanten Franz Jos. Gröning Bitte folgende Fälle auf und zwarn

ad N. 3. 1696 den 26. Junii hat Anna Jurstraßen Wittibe Melchior Storp coram Notario Joan Menze und Zeugen Joan Everhard von der Renne und Nicolaus Theys ein Inventarium honorum errichtet, welches wir uns in originali vorlegen lassen, auf dessen 2ter und 3ter Blattsseite heisset es:

„nunmehr durch ungezweifelte Göttliche Providenz zur zweyten Ehe zu schreitens vorhabens wäre, vorher aber zufolge löblicher dieser Stadt Polizey-Ordnung mit ihren aus erster Ehe gezeugten Kindern, deren Franz, Melchior, Anna Gertruden, Bernd Georg, und Ludolph geschwistern und Gebrüderu Storps gebührende Schicht- und Theilung aller ihrer Mittelen einzureichen vorhabens wäre zc.

„Derwegen heut dato dahin verfahren, mich untenbenannten Notarium requirirend, samt denen hiezu an seiten der nachgelassenen Kinderen vorgemelt aus beiderseits nächst blutths Verwandten erlorenen Vormünderen, denen wohl Ehrenfest und wohl vürnehmen Herren Steffen Becker, Bürgers und Buchhändlers binnen Warendorf, an seiten der nachgelassenen Pupillen Vaters, und Herrn Georgen Minnekers gleichfals Bürgers und Buchhändlers binnen Warendorf als an seiten der Pupillen Mutterseiten (inmaßen dan die schichtende Mutter samt denen Vormünderen abgemelt aller ihrer Aufsage nach ihren respective Schicht- und Vormunds-Eid vor dieser Stadt Secretarium abgelaget) zc.

Aus diesem Inventario gehet hervor, daß die schichtende Mutter von allen darin vorkommenden Sachen die Eine, und die sämtliche Kinder die andere Halbscheid des gemeinschaftlichen Vermögens (mit Ausschluß des Gerades) erhalten habe.

1762 den 1ten 9bris hat Anna Elisabetha Graß Wittibe Joan Henrich Huesman coram Notario Bernard Theodor Schörtinghausen ein Inventarium errichtet, welches ebenfalls in Urschrift vor uns liegt, auf dessen 1ter und 2ter Blattsseite heisset es:

daß nunmehr ihre Frau Comparantiane Anna Elisabeth Graß nach hiesiger Stadts Polizey und löblicher Verordnung mit ihren stante Imo Matrimonio gezeigten und de facto noch im Leben seynd Söhne und Töchterlein namens Joanne Bernardo und Anna Maria als respective Bruder und Schwester, alle ihre in Besitz habende sowohl beweg- als unbewegliche Saab und Güter zuordrist zu vertheilen und zu vertheilen obliegen wolle, deme zufolge dan auch sie Frau Comparantiane mit denen hierzu erwählten beiden Vormünderen Namens Francisco Philippo Schulze und Joanne Henrico Stöver ihren respective Schicht- und Vormunds Eid für hiesigen Stadts Secretario Francisco Lud. Wonsen wirklich abgestattet zu haben angezeigt zc.

pag. 56. ist die Summa dividenda aufgeführt.

pag. 57. heisset es ferner:

Diese Summa, wan in zwey Theile vertheilet wird, competiren davon zur halbscheid denen beiden Kinderen zc.

pag. 58. folgen die liegende Gründe aufgeführt welche bis zu der Kinder Großjährigkeit ohuverteilet liegen bleiben sollen.

ad N. 4. Gehet aus denen ebenangeführten Inventarien ebenfalls hervor, daß das Gerade und Heergewette nicht mitgetheilet und hiesiger Observanzmäßig für die Kinder zum voraus weggenommen worden; man sehe die vorgemeldeten beyden Inventarien, als das Wittibe Huesmannsche Inventarium pag. 3. et pag. 57. und das Wittibe Storpsche kol. 19. 20. et 21. und wird bemercket, daß sogar diese Wittibe Storp kol.

Invent. 20. von dem väterlichen Gerade für 19 Rthlr. 16 s. 10 Pf. wollenzweig pro aestimato angenommen und den Kinderen davon die Interesse zu geben versprochen. Im Stadt Warendorffschen Magistrats protocol vom Jahr 1673 pag. 203. findet sich hierüber folgendes bemerkt:

Auszug

Martis den 12ten xbris 1673.

Als in rechtsstreitungsfachen wittibe Joan Trieps und der Wittiben Dietherichen Korte ein Egges Rescriptum am Hochpreisl. Sassenberg-schen Beamten ausgelassen und selbig heut dato alhier zu Warendorf in Curia publiciret und darüber des Magistrats daselbst erklärung gefürdert worden, so thuet derselb darauf sich gehorsamst resolviren, wasmassen Herkommens und de Consuetudines seyn, daß nach absterben der Elteren die hinterbliebene Eheliche Kinder ihrer abgestorbenen Elteren Heerge-weite oder Gerade Erben thuen.

ad N. 5. Hatte, wie wir glaubhaft erfahren haben, die noch lebende Wittibe Egbert Willcken gebohrne Sterneberg einen Bruder J. G. Sterneberg, mit diesen beiden Kinderen hat dessen Mutter, als selbe mit dem Joan Bernd Leye zur 2ten Ehe geschuitten, geschichtet und getheilet.

Der abgeschichtete Bruder starb im ledigen Stande bei Lebzeiten der Mutter; die Wittibe Willcken geborne Sterneberg hat, Stadt Warendorffscher Polizey und Observanz gemäes, alleine und mit Ausschluß ihrer Mutter von ihren Bruder geerbet.

Der Herr Bernd Joseph Niedick, der lange Jahren Magistrats-Mitglied und öfter Bürgermeister dahier gewesen, hatte 6 Kinder aus erster Ehe, womit er, als er zur 2ten Ehe geschritten, Stadt Warendorffscher Polizey und Observanz gemäes geschichtet und getheilet; einer dieser abgeschichteten Kinder namentlich Joseph Niedick starb bey Lebzeiten des Vaters im ledigen stande, die übrigen 5. abgeschichtete Geschwistere Niedick beerbten ihren verstorbenen Bruder Joseph Niedick, ohne daß der Vater Bürgermeister Niedick das geringste davon mitgeerbet habe, über diese beiden Fälle können die noch lebende und hier wohnende Erbiana Wittibe Egbert Willcken geborne Sterneberg und der Joseph Niedicksche Wit Erbe Hr. Missionarius Niedick näher vernommen werden.

Es ließen sich mehrere facta aufführen, allein der Magistrat, dem die Polizey und auch die Observanz zu bekannt ist, und daß solche von den Bürgeren Warendorffs nicht verkannt werden kann, hält solches für ganz überflüssig.

Vorgelesen von den untengeschriebenen Deputirten des Magistrats in einer, eigens dazu gehaltenen Sitzung abgefaßt, attestirt und untergeschrieben.

Warendorf den 11ten May 1805.

Zumbusch, Mierman, Zurbonsen, Averborg.

Bonsen.

Daß gegenwärtige Ausfertigung mit dem Original Concluso der hierzu besonders Deputirten Rathsmitglieder Hrn. Camerar. Zumbusch Hrn.

Assessors Mierman und der Hrn. Senatoren Zurbonsen und Averborg gleichlautend seyn, wird hiermit attestirt.

Warendorf den 18. May 1805.

Bürgermeister und Rath.

(L. S.)

Nr. 19.

Erkenntniß des Stadtgerichts zu Warendorf in Sachen Gröning wider Gröning, die Observanz der dortigen Polizei-Ordnung betreffend, vom 9. Mai 1806.

In Sachen des Kramers Franz Joseph Gröning zu Warendorf Klägers wider die Wittibe des Kramers Wilhelm Anton Gröning geborne Kühnig-haus daselbst Beklagtin

Erkennt das Königlich Preuß. Stadtgericht den verhandelten Acten gemäß für Recht:

Daß Beklagtin schuldig, dem Kläger den ganzen Erbtheil seines verstorbenen Bruders Joan Bernard Gröning, der demselben aus dem Vermögen seiner Elteren gebührte, nach Abzug der abschläglic bereits gezahlten 1050 Rthlr nebst Verzugszinsen zu fünf pro Cent von dem Rest dieses Erbtheils, so weit derselbe in einer Geldsumme besteht, vom 11ten April 1805, als dem Tage der behändigten Klage anfänglich, herauszugeben und die Kosten zu erstatten.

Die Gerichts-Kosten werden auf 74 Rthlr. 14 ggr. 4 pf. und die Gebühren und Auslagen des Herrn Vografen Guilleaume auf 23 Rthlr. 17 ggr. festgesetzt, und sind von der Beklagtin in 14 Tagen zu zahlen. Von dem Hrn. Justiz Commissarius Limberg wird das Gebühren Verzeichniß in 14 Tagen erwartet.

Von Rechts Wegen.

Entscheidungs-Gründe.

Der Vater des Klägers Wilhelm Anton Gröning schritt im Jahre 1793 mit der Beklagtin zur 2ten Ehe und theilte vorher mit seinen beiden Kindern 1ster Ehe, dem Kläger Franz Joseph Gröning und dessen Bruder Johan Bernard.

Den Kindstheil des Letztern behielt der Vater in Händen, weil er noch minderjährig war. Johan Bernard Gröning starb im Februar 1803, als er schon großjährig war und nachher starb der Vater.

Der Kläger verlangt daher von seiner Stiefmutter die Herausgabe des ganzen Kindstheils seines verstorbenen Bruders, wovon er im Februar